

Deutsche Segelflugmeisterschaft der Clubklasse in Winzeln-Schramberg

AUSSCHREIBUNG

1. Zweck der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Segelflugmeister in der Clubklasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelfluggernationalmannschaften der FAI-Klassen sowie für die Teilnahme an Segelflug Welt- und Europameisterschaften in den jeweiligen Klassen sowie der Qualifikation für den C-Kader.
- 1.3 Förderung des Streckensegelfluges.
- 1.4 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die DAeC-Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug
Ausrichter ist der LSV Schwarzwald e.V.

3. Ort und Termine

- 3.1 Ort: Flugplatz Winzeln-Schramberg
- 3.2 Termine:

Meldeschluss:	Di., 31.03.2009
Trainingsmöglichkeit:	Do.-Sa., 21.05. – 23.05.2009
Techn.- und Dokumentenkontrolle	Fr.-Sa., 22.05. – 23.05.2009
Pflichttraining	So., 24.05.2009
Eröffnungsbriefing	So., 24.05.2009, 10.00 Uhr
Eröffnungsfeier	So., 24.05.2009, 19.00 Uhr
1. Wertungstag	Mo., 25.05.2009
letzter Wertungstag	Fr., 05.06.2009
Abschlussfeier	Fr., 05.06.2009
Siegerehrung *	Sa., 06.06.2009, 11.00 Uhr

*Wenn bis zum 05.06.2009 keine 4 Wertungstage erreicht wurden, wird am 06.06.2009 ein Wettbewerbstag angesetzt.

Die Teilnahme am Eröffnungsbriefing, der Eröffnungsfeier und der Siegerehrung ist für alle Teilnehmer verbindlich!

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- 4.1 Alle gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaft betreffen sowie die Satzung des DAeC und die S.B.O.
- 4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D, der F.A.I. Ausgabe 1999-AL8.
- 4.3 Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften des DAeC (SWO), Ausgabe Mai 2004. Mit AN 6 (siehe www.daec.de/se zum Download) mit folgenden Hinweisen/Ergänzungen:
 - 4.3.1 Bei nicht in Anspruch genommenen Festplätzen gemäß Quotenverteilung erfolgt kein Nachrücken.
 - 4.3.2 Jeder Teilnehmer ist für die Dokumentation seiner Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.
Das Abflugverfahren und die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.
Erlaubt sind die Systeme, die bis 31.03.2009 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmer bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.

Als Backup ist nur ein IGC zugelassener zweiter GNSS-Flugrekorder erlaubt.
 - 4.3.3 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie (SWO Pkt. 9.4.2.2).
 - 4.3.4 Die Zeit des Ziellinienüberfluges wird für die vorläufige Wertung und für den Fall des Ausfalls des GNSS-FR im Zielanflug vom Boden aus genommen. Sofern nicht direkt gelandet wird, darf beim Überflug der Ziellinie eine Mindesthöhe nicht unterschritten werden, die in den Ausführungsbestimmungen oder im Eröffnungsbriefing bekannt gegeben wird.
 - 4.3.5 Jeglicher Einflug in Flugbeschränkungsgebiete ist strikt untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft.
 - 4.3.6 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp gestartet.
Der Teilnehmer entscheidet mit der Anmeldung darüber, ob er während der Meisterschaft die Startart „Eigenstart“ oder „Flugzeugschlepp“ betreibt.
 - 4.3.7 Motorisierte Segelflugzeuge (Eigenstartfähig oder auch nicht) dürfen teilnehmen. Sie müssen entsprechend Sporting Code 3 Pkt 4.8. über eine Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (ENL im GNSS- FR).
 - 4.3.8 Es gilt die aktuelle Anti-Doping-Ordnung des DAeC und damit der nationale Anti-Doping-Code Artikel 9k der besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.*
Informationen und Anträge, bzw. Meldung zum Gebrauch von Medikamenten sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:
<http://www.daec.de/sport/antidoping.php>
 - 4.3.9 Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der DAeC-Segelflugkommission beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- 4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters u. ggf. Nachträge.

- 4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt.
- 4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.

5. Klassendefinition: Segelflugzeug und Gerät

- 5.1 Clubklasse: Zugelassen sind einsitzige Segelflugzeuge aus der vom DAeC als gültig erklärten IGC-Indexliste gekappt bei Index 107. Ballast ist nicht zugelassen. Trimmballast ist zulässig, jedoch an Hand des aktuellen Wägeberichtes nachzuweisen. (siehe hierzu auch Ziffer 4.7 der SWO)
- 5.2 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:
"Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer."

6. Teilnehmer

- 6.1 Eine gültige FAI-Sportlizenz wird auf dieser Meisterschaft nicht gefordert. Der Teilnehmer muss seine Mitgliedschaft im DAeC per Meldeformular durch seinen zuständigen DAeC-Landesverband bestätigen lassen.
- 6.2 Bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.3 Die gesamte Teilnehmerzahl beträgt ca. 45.
- 6.4 Die Teilnahmeberechtigungen sind in der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften geregelt. Die Liste, der für diese Meisterschaft qualifizierten Teilnehmer, liegt in den DAeC-Landesverbänden vor bzw. ist auf der Homepage des DAeC veröffentlicht (www.daec.de/se)
- 6.5 Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Luftfahrzeugführer nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die Sportregeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt.

7. Meldungen

- 7.1 Meldeschluss einschließlich der Reserveplätze : 31.03.2009 - Poststempel.
- 7.2 Teilnehmermeldungen müssen auf dem beiliegenden Meldeformular erfolgen.
- 7.3 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.
- 7.4 Die Teilnehmermeldungen einschließlich der Reserveplätze müssen über den zuständigen Landesverband an den Deutschen Aero Club, Referat Segelflug geschickt werden.
- 7.5 Unvollständige Meldungen sind ungültig.
- 7.6. Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr auf dem Konto des Ausrichters wirksam.

- 7.7 Alle Teilnehmer sind verpflichtet mit der Meldung die Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Veranstalter mit einzureichen. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.5.
- 7.8 Für den rechtzeitigen Versand der Ausschreibungen an die für die Meisterschaft qualifizierten Teilnehmer und die anschließende Bestätigung sowie Kontrolle der Vollständigkeit der Anmeldungen und deren rechtzeitigen Versand bis zum Meldeschluss an den Veranstalter sind die betreffenden DAeC-Landesverbände zuständig.
Für die Inhaber eines Festplatzes ist der Veranstalter zuständig.
- 7.9 Die Teilnehmer auf Reserveplätzen (Nachrücker) können ihre mögliche Teilnahme ab dem 10.04.2009 beim Veranstalter erfragen (siehe Pkt. 9.1)

8. **Teilnehmermeldegebühr**

- 8.1 Die Meldegebühr beträgt je Teilnehmer EUR 200,-
- 8.2 Die ermäßigte Meldegebühr beträgt für teilnehmende Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, Schüler, Auszubildende sowie für Wehr- und Ersatzdienstleistende EUR 150,-. Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Meldeformular beizufügen.
- 8.3 Die Meldegebühr ist zeitgleich mit der Meldung (außer bei Nachrückern) auf das Konto des LSV Schwarzwald e.V. zu überweisen:

Kreditinstitut: Volksbank Schwarzwald-Neckar eG
Konto: 40 117 022
BLZ: 642 920 20
Kennwort: DSM 2009 Winzeln + Name

9. **Schriftwechsel**

- 9.1 Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit:

Deutscher Aero Club e.V.
Referat Segelflug,
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel.: 0531-23540-52
Fax: 0531-23540-55 Email: segelflug@daec.de

- 9.2 Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit

Harry Hezel
Wettbewerbsleiter
Klosterstr. 44
72250 Freudenstadt
Tel.: 0 74 43 / 17 18 07
Mob.: 0 172 / 76 05 200
Email: hezel@protema.de

10. **Wettbewerbsleitung und Jury**

Wettbewerbsleiter: Harry Hezel
Sportleiter: Michael Schlaich
Meteorologe: Martin Kühn

Jury: Axel Reich, Stefan Krauss, N.N.

11. Haftung und Rechtsweg

Der Teilnehmer/verantwortliche Luftfahrzeugführer erklärt mit Abgabe der Meldung, dass er - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Der Teilnehmer erklärt ferner für sich und seine Mannschaft, dass er die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit der Teilnehmer mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

gez. Karl-Wilhelm Klossok
Vorsitzender der Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug

gez. Harry Hezel
Wettbewerbsleiter

Anlage:

- Meldeformular A
- Athletenvereinbarung ADO: B
- Schiedsvereinbarung ADO: C

MELDEFORMULAR

Deutsche Segelflugmeisterschaft der Clubklasse 2009 in Winzeln-Schramberg

Dieses Meldeformular muss über den zuständigen Landesverband an den DAeC geschickt werden.
Meldeschluss DAeC 31. März 2009 (Poststempel)

Bitte leserlich ausfüllen!

1. Segelflugzeugführer

Name:..... Vorname.....

Straße: PLZ/Ort.....

Telefon: Geburtstag:

Email: IGC-Ranking.:

Landesverband: Verein:

2. Meldegebühr (Nachrücker erst nach Bestätigung)

- Ich habe die Meldegebühr in Höhe von EUR 200,- auf das nachstehende Konto überwiesen:
Bankverbindung: Volksbank Schwarzwald-Neckar eG, Kto: 40 117 022, BLZ: 642 920 20
- Anlagen Bescheinigung gemäß Ausschreibung Pkt. 8.2 für die ermäßigte Meldegebühr in Höhe von EUR 150,-

3. Segelflugzeug

Muster.....

Kennzeichen D- Wettbewerbskennzeichen

Eigentümer

Muster des GNSS 1

Muster des GNSS 2

4. Erklärung

Der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt für sich und seine Mannschaftshelfer sowie der Flugzeugeigentümer, dass die in der Ausschreibung genannten Meisterschaftsregeln, die Anweisungen der Wettbewerbsleitung bzw. die Entscheidungen der Jury anerkannt werden und dass die Veranstalter, der Ausrichter und deren Helfer von der Haftung gemäß Pkt. 11 der Ausschreibung freigestellt sind.

.....
Ort/Datum Unterschrift des Teilnehmers (od. des gesetzlichen Vertreters)

.....
Ort/Datum Unterschrift des Flugzeugeigentümers

Bescheinigung des Landesverbandes:
Der o.g. Segelflugzeugführer ist als Mitglied gemeldet

.....
Ort/Datum Unterschrift und Stempel

**Athletenvereinbarung 2009
Anti-Doping**

Der Deutscher Aero Club e.V., im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der

DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet

Name: _____

Anschrift: _____

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung 2009 vom 06.12.2008 oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)